

Vollzugsvorschriften zum Haushaltsplan 2009 /2010

Für die Aufstellung und den Vollzug des Haushaltsplanes gelten insbesondere

- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.März 2003, letzte Änderung 29. Januar 2008 (GVBl. S. 138)
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die kommunale Haushaltswirtschaft (Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO) vom 26. März 2002, geändert durch die Verordnung vom 7. Oktober 2005 (GVBl. S. 286)
- Verordnung des Staatsministeriums des Inneren über die Kassenführung der Gemeinden des Freistaates Sachsen (Gemeindekassenverordnung – GemKVO) vom 08.Januar 1991 geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 1996 (GVBl. S. 498).
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Gliederung und Gruppierung der Haushalte, die Finanzplanung und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Kommunen im Freistaat Sachsen (VwV Gliederung und Gruppierung) vom 08.Januar 2002, letzte Änderung 17. Oktober 2007 (ABl. S. 1519)
- VwV Kommunale Hauswirtschaft (VwV KommHHWi) Abschnitt II Ziffer 5 und Anwendungshinweise Kommunale Haushaltswirtschaft (AnwHinwKommHHR) Abschnitt XIII für Kassenkredite.
- Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 24. September 1999, geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001. letzte Änderung 29. Januar 2008 (GVBl. S. 138)
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Prüfung des Haushaltsausgleiches und über die Genehmigung von Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen bei kommunalen Haushaltssatzungen (VwV Haushaltssicherung) vom 26. März 1996, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift am 24. Mai 1999, (ABl. S. 494)
- Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 02. Juni 1994, zuletzt geändert am 13. Juni 2002
- Dienstordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Landeshauptstadt Dresden vom 1. Oktober 2002, zuletzt redaktionell geändert am 18. September 2008
- Allgemeine Dienstanweisung zur Regelung des grundlegenden Dienstbetriebes und Geschäftsganges in der Verwaltung der Landeshauptstadt Dresden vom 30. September 22. März 2004, zuletzt redaktionell geändert am 25. August 2008
- Dienstordnung zum Einsatz von Zinssicherungsinstrumenten/ Zinsderivaten in der Kreditwirtschaft der Landeshauptstadt Dresden vom 15. Mai 2001
- Hinweis zum Verfahren für die Bildung, Verwendung, Verwaltung und den Nachweis von Rücklagen in der Landeshauptstadt Dresden lt. Schreiben vom 21.08.2001.
- Dienstordnung über die Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs für die Barkassen der Stadtkasse, Zahlstellen, Handvorschuss-, Wechselgeld- und Einnahmekassen in der Landeshauptstadt Dresden vom 1. Juni 2007, zuletzt geändert am 16. Juli 2007
- Dienstordnung über die Vollstreckung von Verwaltungsakten, die zu einer sonstigen Handlung, Duldung oder Unterlassung verpflichten, durch Zwangsgeld vom 20. Juli 1999.
- Dienstordnung der Landeshauptstadt Dresden für das Kassenwesen vom 15. Juli 2005, zuletzt geändert am 9. Juni 2008

Ferner gelten folgende Vollzugsvorschriften:

- 1) Der **Haushaltsplan** ist für den Vollzug des Haushaltes **verbindlich**. Alle Sachentscheidungen setzen voraus, dass die erforderlichen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu Verfügung stehen.
- 2) Mehreinnahmen berechtigen grundsätzlich nicht zu Mehrausgaben, auch wenn es sich um Fördermittel oder Zuweisungen handelt. Sie sind in erster Linie zur Verbesserung der Haushaltslage des Verwaltungshaushaltes bzw. zur Minderung der Kreditaufnahme im Vermögenshaushalt heranzuziehen.

Im Ausnahmefall kann auf Antrag diese Festlegung aufgehoben werden, wenn die Mehreinnahmen im unmittelbaren Zusammenhang mit Mehrausgaben stehen.

Die Einstellung von zweckgebundenen Spenden in den Haushalt geschieht auf Antrag der Fachämter in Verantwortung der Stadtkämmerei.

Mittel, die über die Stadtverwaltung an andere Institutionen, die nicht in den Verantwortungsbereich der Stadtverwaltung fallen, weitergereicht werden, sind als haushaltsfremde Vorgänge über Verwahrkonten abzuwickeln und bedürfen keines Beschlusses des Stadtrates, des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften bzw. einer Entscheidung der Oberbürgermeisterin.

- 3) **Über- und außerplanmäßige** Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Entsprechende Anträge müssen mit einer ausführlichen Begründung versehen sein. Die Deckung dieser Ausgaben muss in der Regel durch Minderausgaben im eigenen Bereich erbracht werden.

Die Genehmigung solcher Anträge erfolgt entsprechend der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden und Dienstordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Landeshauptstadt Dresden.

Verpflichtungen zu Lasten über- und außerplanmäßiger Ausgaben dürfen erst eingegangen werden, wenn der Mehrbedarf genehmigt ist.

4) Im Vermögenshaushalt sind nur solche Investitionen zu veranschlagen, die den § 10 KomHVO erfüllen.

dabei ist zu beachten, dass

- gemäß § 28, Absatz 8 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden bei Baumaßnahmen bis zu einem Gesamtvumfang von 1 Mio. EUR die Zustimmung der Oberbürgermeisterin erforderlich ist
- gemäß §§10, 13, 14 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden bei Baumaßnahmen mit einem Gesamtvumfang über 1 Mio. EUR ein Beschluss des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften und des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bau erforderlich ist.
- gemäß § 10 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden bei Baumaßnahmen mit einem Gesamtvumfang über 5 Mio. EUR ein Beschluss des Stadtrates erforderlich ist.